

Allgemeine Bedingungen zum Rechteerwerb an GEUTEBRÜCK- SOFTWARE

Die GEUTEBRÜCK GmbH, Im Nassen 7-9, 53578 Windhagen ("GEUTEBRÜCK") entwickelt und vertreibt Videosicherheitssysteme, zu deren Komponenten auch unterschiedliche GEUTEBRÜCK-Software-Applikationen (gemeinsam die "GEUTEBRÜCK-SOFTWARE") gehören. Die nachfolgenden AGB-Software ("**AGB-Software**") regeln die Überlassung und Rechteerwerb an dieser Software. Sie sind Grundlage und Bestandteil der Bestellung durch einen Abnehmer und wurden diesem vor der Bestellung bekannt gemacht. Diese AGB-Software gelten nicht für den Erwerb vollständiger Sicherheitssysteme (Hardware- und Software-Komponenten im Bundle) oder für die von GEUTEBRÜCK angebotenen Supportservices. Insoweit gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für GEUTEBRÜCK Systemkomponenten mit GEUTEBRÜCK Software sowie die Allgemeinen Supportbedingungen. (Diese AGB-Software gelten im Übrigen nur, wenn der Abnehmer ein Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist.)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) GEUTEBRÜCK überlässt dem Abnehmer die in der Auftragsbestätigung bezeichnete GEUTEBRÜCK-SOFTWARE in der dort genannten Art und Anzahl an Nutzerberechtigungen nebst zugehöriger Anwendungsbeschreibung auf dem in der Auftragsbestätigung genannten Datenträger (der Datenträger und die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE bilden zusammen den "KAUFGEGENSTAND" im Sinne der AGB-Software) oder stellt diese im Wege der elektronischen Übertragung zum Abruf bereit ("DOWNLOAD") und räumt dem Abnehmer hieran Nutzungsrechte gemäß § 4 dieser AGB- Software in dem in der Auftragsbestätigung genannten Umfang ein.

(2) Der Vertrag zwischen GEUTEBRÜCK und dem Abnehmer kommt erst zustande, wenn der Abnehmer von GEUTEBRÜCK eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, spätestens jedoch mit Lieferung des KAUFGEGENSTANDS. Bis dahin sind die Angebote freibleibend. Handelt es sich bei dem Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kommt der Vertrag zwischen GEUTEBRÜCK und dem Abnehmer erst zustande, wenn der Abnehmer von GEUTEBRÜCK eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, die innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen erwartet werden kann, spätestens jedoch mit Lieferung des KAUFGEGENSTANDS.

(3) Die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE wird auf den in der Auftragsbestätigung genannten Datenträgern oder per DOWNLOAD zum Abruf durch den Abnehmer bereitgestellt. Die SOFTWARE wird in Objektcode-Fassung überlassen; eine Überlassung des Quellcodes erfolgt nicht.

(4) GEUTEBRÜCK schuldet auf Grundlage dieser AGB-Software dem Abnehmer gegenüber weder die Installation oder Erbringung von Anpassungsleistungen in Bezug auf die SOFTWARE (Installation, Implementierung, Konfiguration, Customizing) noch eine Einweisung. Die Installation und Einspielung der SOFTWARE im Netzwerk des Abnehmers, die Erbringung von Anpassungsleistungen in Bezug auf die SOFTWARE und eine Einweisung oder Schulung sind nur dann Vertragsinhalt, wenn diese Leistungen ausdrücklich vereinbart werden. Weitere Leistungen von GEUTEBRÜCK, wie das Customizing der SOFTWARE, Individualprogrammierungen, Beratung, Schulung, Hardwarewartung und Softwarepflege sind

nicht Gegenstand dieser AGB-Software. Soweit der Abnehmer derartige zusätzliche Leistungen durch GEUTEBRÜCK erbringen lassen möchte, werden die Vertragsparteien hierüber eine rechtlich gesonderte Vereinbarung schließen.

(5) Die vereinbarte Beschaffenheit der bereitgestellten GEUTEBRÜCK-SOFTWARE ergibt sich abschließend aus den mitgelieferten Produktbeschreibungen, den in den Anwendungsbeschreibungen genannten Funktionalitäten sowie aus den Angaben in der Auftragsbestätigung.

(6) Die technischen Daten, Spezifikationen, Erläuterungen der Funktionen und Nutzungsmöglichkeiten sowie sonstige Angaben in den mitgelieferten Produktbeschreibungen und Anwendungsbeschreibungen verstehen sich ausschließlich als Beschreibung der Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB und nicht als selbstständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.

(7) Aussagen zum Leistungsgegenstand sind nur dann selbstständige Garantieverprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne, wenn diese schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter von GEUTEBRÜCK erfolgen und ausdrücklich und wörtlich als "selbstständige Garantie" oder "Haltbarkeits-" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet sind.

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertrag über den Rechteerwerb an GEUTEBRÜCK SOFTWARE kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch GEUTEBRÜCK, spätestens mit der Lieferung oder dem DOWNLOAD zustande. Bis dahin sind die Angebote freibleibend. Handelt es sich bei dem Abnehmer um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB, kommt der Vertrag zwischen GEUTEBRÜCK und dem Abnehmer erst zustande, wenn der Abnehmer von GEUTEBRÜCK eine schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat, die innerhalb eines Zeitraums von vier (4) Wochen erwartet werden kann, spätestens jedoch mit Lieferung des KAUFGEGENSTANDS.

§ 3 Lieferung; höhere Gewalt, Gefahrübergang

(1) Die Lieferung von Datenträgern erfolgt ab Werk Windhagen (EXW Windhagen – Incoterms 2010). Die Art der Versendung bleibt GEUTEBRÜCK vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird. Die Bereitstellung im Wege des DOWNLOADS erfolgt an dem in der Auftragsbestätigung bezeichneten Speicherort.

(2) Es gelten die vereinbarten Lieferfristen und -kosten. Von GEUTEBRÜCK in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Solange GEUTEBRÜCK einen Verzug bei der Lieferung oder Bereitstellung nicht zu vertreten hat, z. B. wegen eines unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignisses, das GEUTEBRÜCK auch bei Beachtung der ihr zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann (insbesondere bei Naturkatastrophen, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichem Eingreifen, Streik, Pandemien oder Epidemien, Krieg oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) und hierdurch an der Leistungserbringung gehindert ist, verlängern sich die vereinbarten Liefer- bzw. Bereitstellungsfristen um die Zeitdauer der Behinderung sowie zusätzlich um eine angemessene Anlaufzeit nach Fortfall des Hinderungsgrundes. Soweit dem

Abnehmer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GEUTEBRÜCK vom Vertrag zurücktreten. Wird in diesen Fällen höherer Gewalt die Leistungserbringung für GEUTEBRÜCK unmöglich, so wird GEUTEBRÜCK von seinen vertraglichen Leistungspflichten befreit.

(4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend vereinbart, wird der KAUFGEGENSTAND auf Kosten des Abnehmers versandt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des KAUFGEGENSTANDS geht auf den Abnehmer über, wenn die Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben wurde. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Abnehmer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Abnehmer über, an dem der KAUFGEGENSTAND versandbereit ist und GEUTEBRÜCK dies dem Abnehmer angezeigt hat. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des KAUFGEGENSTANDS bei Übergabe an die Transportperson nur auf den Abnehmer über, wenn der Abnehmer den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt mit der Ausführung des Transports beauftragt hat und GEUTEBRÜCK dem Abnehmer diese Person oder Anstalt nicht zuvor benannt hat. Auf schriftliche Anforderung durch den Abnehmer wird eine Transportversicherung auf Kosten des Abnehmers abgeschlossen. Die dem Abnehmer entstehenden Übertragungskosten für den DOWNLOAD der SOFTWARE trägt der Abnehmer selbst.

(5) GEUTEBRÜCK ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Abnehmer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Abnehmer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, GEUTEBRÜCK erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 4 Rechteerräumung

(1) Die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE wird in unterschiedlichen Software Editionen (z.B. G-SIM Express; G-SIM Enterprise;) angeboten. Die vom Abnehmer gewählte Software Edition ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. Bestellt der Abnehmer zusätzlich die Bereitstellung von Upgrades und neuen Releases der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE so gelten die Regelungen dieses § 4 für die später gelieferten Upgrades und neuen Releases in gleicher Weise.

(2) GEUTEBRÜCK räumt dem Abnehmer ein einfaches (nicht ausschließliches), übertragbares, dauerhaftes und räumlich auf die in der Auftragsbestätigung genannten Länder/Regionen beschränktes Recht ein, die SOFTWARE zum Betrieb des KAUFGEGENSTANDS im Rahmen seines IT-Systems zu nutzen. Zur Erteilung von Unterlizenzen ist der Abnehmer nicht berechtigt.

(3) Die SOFTWARE darf nur von der in der Auftragsbestätigung genannten maximalen Anzahl an natürlichen Personen gleichzeitig und nur in der Nutzungsart genutzt werden, für die der Abnehmer die Vergütung gemäß § 5 dieser AGB-Software entrichtet hat.

(4) Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die SOFTWARE drahtlos oder drahtgebunden öffentlich wiederzugeben, zu vermieten, zu verleihen oder auf sonstige Weise Dritten vorübergehend zugänglich zu machen, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist dies ausdrücklich vereinbart bzw. GEUTEBRÜCK hat hierzu vorher seine schriftliche Zustimmung erteilt. Keine Dritten sind die Mitarbeiter oder Dienstleister des Abnehmers, die zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Zugang zur SOFTWARE benötigen.

(5) Vervielfältigungen der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE sind nur für deren bestimmungsgemäße Benutzung zulässig. Der Abnehmer ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies für die Sicherung einer künftigen Benutzung erforderlich ist. Ferner ist er zur Vervielfältigung der SOFTWARE im Rahmen einer nach dem Stand der Technik ordnungsgemäßen, regelmäßigen Datensicherung befugt. Die überlassenen Anwendungsbeschreibungen dürfen nur insoweit vervielfältigt werden, als dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des KAUFGEGENSTANDS notwendig ist.

(6) Zur Vornahme von Änderungen, Bearbeitungen oder Umarbeitungen der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE im Sinne des § 69c Nr. 2 UrhG ist der Abnehmer gemäß § 69d Abs. 1 UrhG nur berechtigt, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE einschließlich der Beseitigung eines Fehlers der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE notwendig ist. Vor Beseitigung von Fehlern durch den Abnehmer oder einen von diesem beauftragten Dritten hat der Abnehmer GEUTEBRÜCK jedoch zunächst die Möglichkeit einer Fehlerbeseitigung einzuräumen. Beseitigt GEUTEBRÜCK die Fehler durch Bereitstellung eines Patches, Bugfixes, eines Workarounds, durch Lieferung eines Updates oder neuen Releases der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE, gelten für diese die Bestimmungen in diesem § 4.

(7) Eine Vervielfältigung oder Dekompilierung der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen ist dem Abnehmer im Rahmen des § 69e UrhG unter den dort genannten Bedingungen gestattet, wenn zusätzlich die Voraussetzung erfüllt ist, dass GEUTEBRÜCK dem Abnehmer nach schriftlicher Anforderung die hierzu notwendigen Daten nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Abnehmer wird die durch die Dekompilierung erlangten bzw. von GEUTEBRÜCK zur Verfügung gestellten Informationen gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieser AGB-Software vertraulich behandeln.

(8) Urheberrechtsvermerke, Seriennummern oder Kennzeichen dürfen nicht von der SOFTWARE oder den Anwendungsbeschreibungen entfernt oder geändert werden. Vom Abnehmer erstellte Kopien der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE oder der Anwendungsbeschreibung sind als solche kenntlich zu machen und mit einem auf GEUTEBRÜCK hinweisenden Urheberrechtsvermerk zu versehen.

(9) Eine über den in diesen AGB-Software vereinbarten Umfang hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung, die die vereinbarte maximale Anzahl der nutzungsberechtigten Personen gemäß Abs. 3 dieses § 4 überschreitet, ist unzulässig und bedarf einer zusätzlichen Rechteeinräumung durch GEUTEBRÜCK.

(10) Der Abnehmer ist zum Zweck der Weiterveräußerung des KAUFGEGENSTANDS an einen Dritten zur Übertragung des nach Maßgabe der Abs. 1 bis 10 dieses § 4 eingeräumten Nutzungsrechts auf diesen Dritten berechtigt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

(i) der Abnehmer überträgt das ihm eingeräumte Nutzungsrecht nicht bloß teilweise, sondern insgesamt unter Aufgabe jedes eigenen Nutzungsrechts und nur in dem Umfang auf den Dritten, wie es ihm nach den Abs. 1 bis 10 dieses § 4 eingeräumt wurde, und

(ii) der Abnehmer übergibt die SOFTWARE nebst überlassenen Anwendungsbeschreibungen unter vollständiger Aufgabe einer etwaigen eigenen Nutzung sowie Löschung sämtlicher von ihm angefertigter Kopien der SOFTWARE an den Dritten, und

(iii) der Abnehmer teilt GEUTEBRÜCK den Namen und die Anschrift des Dritten unverzüglich schriftlich mit, und

(iv) der Abnehmer hat den Dritten schriftlich zur Einhaltung der Bestimmungen dieses § 4 verpflichtet, ihm diese ausgehändigt und erbringt GEUTEBRÜCK über beides einen geeigneten Nachweis oder bestätigt dieses schriftlich.

(11) Für neue Major-Releases, die der Abnehmer von GEUTEBRÜCK erhält, gelten die Regelungen der Abs. 1 bis 11 dieses § 4, vorbehaltlich einer zwischenzeitlichen Neuregelung der Nutzungsrechte, in gleicher Weise.

(12) Die Regelungen in den Abs. 1-11 gelten entsprechend für verbundene Unternehmen des Abnehmers, an denen dieser die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält oder die in seinem Mehrheitsbesitz stehen.

§ 5 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die in der Auftragsbestätigung vereinbarte Vergütung zu bezahlen.

(2) Die Kosten für einen Transport des KAUFGEGENSTANDS sowie für eine vom Abnehmer gegebenenfalls gewünschte Transportversicherung trägt der Abnehmer (vgl. § 3 Abs. 4).

(3) Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk Windhagen (EXW Windhagen – Incoterms 2010), einschließlich Verpackung, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Sofern in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, ist die vereinbarte Vergütung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fristwährend ist der Eingang des Zahlungsbetrages bei GEUTEBRÜCK.

(5) GEUTEBRÜCK behält sich das Eigentum an dem KAUFGEGENSTAND sowie der Anwendungsbeschreibungen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung und aller Forderungen aus der Rechteübertragung, welche im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestanden haben oder danach im Zusammenhang mit dem KAUFGEGENSTAND entstanden sind, vor. Bei Pfändung des KAUFGEGENSTANDS durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Abnehmer auf das Eigentum von GEUTEBRÜCK hinweisen und GEUTEBRÜCK unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit GEUTEBRÜCK seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.

§ 6 Pflichten des Abnehmers

(1) Sofern in der Auftragsbestätigung keine Leistungen zur Installation der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE vereinbart wurden, wird der Abnehmer die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE selbst nach Maßgabe der in der Dokumentation enthaltenen Installationsanleitung installieren (vgl. § 1 Abs. 3) oder durch Dritte installieren lassen.

(2) Der Abnehmer wird die in der Anwendungsbeschreibung enthaltenen Hinweise für den Betrieb der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE beachten.

(3) Dem Abnehmer obliegt es, soweit nicht GEUTEBRÜCK ausdrücklich eine Pflicht zur Datensicherung für den Abnehmer übernommen hat, die mit der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE erhobenen Daten selbständig und auf eigene Kosten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.

(4) Der Abnehmer hat den KAUFGEGENSTAND unverzüglich nach Ablieferung auf Transportschäden zu untersuchen. Festgestellte Transportschäden sind sofort zu

dokumentieren und GEUTEBRÜCK schriftlich anzuzeigen.

(5) Soweit der Abnehmer Kaufmann im Sinne von § 1 HGB ist, hat er den KAUFGEGENSTAND zudem unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen bei Sachmängeln gemäß nachstehendem § 7 setzt voraus, dass der Abnehmer seiner gemäß § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflicht nachkommt.

(6) Der Abnehmer gewährt GEUTEBRÜCK zum Zweck etwaiger Mängelbeseitigungen ungehinderten Zugang zum KAUFGEGENSTAND. Auf Wunsch und Kosten des Abnehmers – und soweit dies systemseitig möglich ist – kann durch gesonderte Beauftragung vereinbart werden, dass Mängelbeseitigungsmaßnahmen auch im Weg einer Fernwartung durch GEUTEBRÜCK erbracht werden können. In diesem Fall wird der Abnehmer auf seine Kosten die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen.

(7) Der Abnehmer ist verpflichtet, den KAUFGEGENSTAND nur in dem gemäß § 4 definierten Umfang an Dritte zu veräußern.

(8) Dem Abnehmer obliegt es, soweit nicht GEUTEBRÜCK ausdrücklich eine Pflicht zur Datensicherung für den Abnehmer übernommen hat, die mit dem KAUFGEGENSTAND erhobenen Daten selbstständig und auf eigene Kosten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.

§ 7 Sachmängel

(1) Für Rechte und Ansprüche des Abnehmers bei Sachmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 7 sowie in § 9 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE oder die Anwendungsbeschreibung nicht die vereinbarte Beschaffenheit gemäß § 1 Abs. 4 und 5 aufweisen.

(3) Bei auftretenden Mängeln leistet GEUTEBRÜCK auf Verlangen des Abnehmers nach seiner (GEUTEBRÜCKS) Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien GEUTEBRÜCK-SOFTWARE (Neulieferung), es sei denn, bei dem Abnehmer handelt es sich um einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. GEUTEBRÜCK ist insbesondere berechtigt, Nacherfüllung durch Lieferung oder Bereitstellung eines Bugfixes, Patches, Updates oder neuen Major-Releases der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE zu leisten. Bei Lieferung eines neuen Major-Releases ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mangelhaften GEUTEBRÜCK-SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

(4) Der Abnehmer kann innerhalb angemessener Frist eine andere als die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung verlangen, wenn ihm die von GEUTEBRÜCK gewählte Art der Nacherfüllung unzumutbar ist. Die Rechte von GEUTEBRÜCK nach den §§ 439 Abs. 4, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

(5) Im Rahmen der Lieferung einer mangelfreien GEUTEBRÜCK-SOFTWARE ist GEUTEBRÜCK zur Installation und Einrichtung der Software sowie zur Übernahme der Kosten, die durch die Installation der SOFTWARE und den Transport des als Ersatz gelieferten KAUFGEGENSTANDS oder des Abrufs der zum DOWNLOAD bereitgestellten GEUTEBRÜCK-SOFTWARE anfallen, nicht verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn GEUTEBRÜCK einmalig

oder wiederkehrend diese Leistungen kostenfrei erbringt. Das kostenlose Erbringen der Leistungen stellt keinen Verzicht auf eine zukünftige Geltendmachung dieser Kosten dar.

(6) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, dem Abnehmer vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und den Mangel später durch Lieferung des nächsten Upgrades oder neuen Major-Releases der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE zu beseitigen, sofern dies dem Abnehmer zumutbar ist. Macht GEUTEBRÜCK von diesem Recht Gebrauch, ist dies bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist zur Nacherfüllung gemäß nachstehendem Abs. 9 zu berücksichtigen.

(7) GEUTEBRÜCK ist im Rahmen der Lieferung einer mangelfreien GEUTEBRÜCK-SOFTWARE zu deren Einrichtung und/oder Installation sowie zur Übernahme der Kosten, die durch den Abruf der zum DOWNLOAD bereitgestellten GEUTEBRÜCK-SOFTWARE anfallen, nicht verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn GEUTEBRÜCK einmalig oder wiederkehrend diese Leistungen kostenfrei erbringt. Das kostenlose Erbringen der Leistung stellt keinen Verzicht auf eine zukünftige Geltendmachung dieser Kosten dar.

(8) Der Abnehmer wird die ihm im Rahmen der Nacherfüllung durch GEUTEBRÜCK telefonisch, schriftlich oder elektronisch erteilten Handlungsanweisungen beachten. GEUTEBRÜCK kann dem Abnehmer solche Handlungsanweisungen insbesondere im Hinblick auf die Installation der zum Zwecke der Nacherfüllung überlassenen Patches, Bugfixes, Updates oder neuen Major-Releases der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE sowie zur Bearbeitung von vorübergehenden Fehlerumgehungsmöglichkeiten erteilen.

(9) Setzt der Abnehmer GEUTEBRÜCK eine angemessene Frist zur Nacherfüllung und schlägt die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehl, stehen dem Abnehmer die weitergehenden Rechte zur Minderung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Vertrag sowie daneben, sofern GEUTEBRÜCK den Mangel zu vertreten hat, im Rahmen der vereinbarten Haftungsbeschränkungen die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB zu. Zum Rücktritt und zur Geltendmachung des Schadenersatzes statt der ganzen Leistung ist der Abnehmer jedoch nur bei erheblichen Mängeln berechtigt. Die Nachfristsetzung, die Erklärung des Rücktritts sowie die Geltendmachung des Schadenersatzes statt der Leistung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Fristsetzung durch den Abnehmer ist entbehrlich, wenn GEUTEBRÜCK die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs rechtfertigen (§ 281 Abs. 2 BGB), oder wenn GEUTEBRÜCK die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, GEUTEBRÜCK die Leistung bis zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer im Vertrag bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die termin- und fristgerechte Leistung nach einer Mitteilung des Abnehmers an GEUTEBRÜCK vor Vertragsschluss oder auf Grund anderer den Vertragsabschluss begleitenden Umstände für den Abnehmer wesentlich ist oder im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen (§ 323 Abs. 2 BGB), oder wenn GEUTEBRÜCK beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert oder wenn die dem Abnehmer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen oder ihm unzumutbar ist (§ 440 BGB). Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

(10) Stellt sich bei einer Fehleranalyse im Zusammenhang mit von dem Abnehmer gemeldeten Mängeln heraus, dass Ansprüche oder Rechte des Abnehmer wegen Mängeln nicht bestehen, ist GEUTEBRÜCK berechtigt, den ihr im Rahmen der Nachforschung entstandenen Aufwand nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von GEUTEBRÜCK dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, sofern der Abnehmer erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für den von ihm beanstandeten Fehler aus seiner eigenen Verantwortungssphäre stammt.

(11) Die Gewährleistung von GEUTEBRÜCK ist ausgeschlossen, wenn Bearbeitungen oder Änderungen der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE durch den Abnehmer oder durch von dem Abnehmer beauftragte Dritte vorgenommen worden sind, es sei denn, der Abnehmer weist nach, dass aufgetretene Mängel nicht hierauf zurückzuführen sind.

(12) Ansprüche des Abnehmers wegen eines Mangels verjähren in vierundzwanzig (24) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Ablieferung des KAUFGEGENSTANDS bzw., im Fall der Bereitstellung der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE per DOWNLOAD, mit der Mitteilung der Downloadmöglichkeit und dem Bereitstellen der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei dinglichen Herausgabeansprüchen Dritter im Sinne von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, bei Personenschäden, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Verjährung; bei einer Garantieübernahme gilt dies jedoch nur, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(13) Für die Überlassung eines neuen Major-Releases gelten die Verjährungsfristen des vorangehenden Absatzes entsprechend.

§ 8 Rechtsmängel

(1) Für Rechte und Ansprüche des Abnehmers bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen in diesem § 8 sowie in § 9 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Ein Rechtsmangel ist gegeben, wenn dem Abnehmer die für die vertragsgemäße Nutzung der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden.

(3) Macht ein Dritter gegenüber dem Abnehmer die Verletzung von Schutzrechten durch die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE geltend, so wird der Abnehmer

- (i) GEUTEBRÜCK unverzüglich hiervon schriftlich benachrichtigen,
- (ii) GEUTEBRÜCK ermächtigen, die rechtliche Auseinandersetzung sowie Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten auf eigene Kosten und soweit als möglich allein zu führen, und Prozesshandlungen nur mit Zustimmung GEUTEBRÜCKS vornehmen sowie
- (iii) GEUTEBRÜCK jegliche zumutbare Unterstützung gewähren und GEUTEBRÜCK mit den dem Abnehmer vorliegenden erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten.

(4) Für den Fall, dass Rechte Dritter durch die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE verletzt sein sollten, leistet GEUTEBRÜCK nach seiner Wahl dadurch Nacherfüllung, dass GEUTEBRÜCK

- (i) die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE so verändert, dass sie – bei gleicher

Leistungsfähigkeit – nicht mehr rechtsverletzend ist und der vertragsgemäße Funktionsumfang für den Abnehmer erhalten bleibt, oder

- (ii) für den Abnehmer ein für die Zwecke des Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht zur Fortführung der Nutzung der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE erwirbt oder
- (iii) die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE durch andere GEUTEBRÜCK-SOFTWARE ersetzt, die für den Abnehmer im Hinblick auf die vereinbarte Beschaffenheit der GEUTEBRÜCK-SOFTWARE gleichwertig ist, eine entsprechende Leistung bringt und keine erheblichen Nachteile für den Abnehmer zur Folge hat, oder
- (iv) ein neues Major-Release liefert, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, das denselben Funktionsumfang wie die vorherige Version enthält und dessen Übernahme für den Abnehmer zumutbar ist und nicht zu erheblichen Nachteilen für den Abnehmer führt.

In den Fällen des Satzes 1 Alt. (ii) bis (iv) ist der Abnehmer verpflichtet, die Löschung oder das Überspielen der mit Rechtsmängeln behafteten GEUTEBRÜCK-SOFTWARE zu dulden (§ 439 Abs. 4 BGB).

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zu Sachmängeln in § 7 Abs. 6, 7, 8, 10 und 11 bei Vorliegen von Rechtsmängeln entsprechend.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

(1) GEUTEBRÜCK haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Ansprüche auf Schadensersatz oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in den Abs. 2 bis 7 eingeschränkt.

(2) GEUTEBRÜCK haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer von GEUTEBRÜCK gegebenen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.

(3) Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beruhen, haftet GEUTEBRÜCK unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne von Satz 1 sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Abnehmer regelmäßig vertraut.

(4) Die Haftung nach Abs. 3 ist der Höhe nach auf eine Gesamtsumme von Euro 10 Millionen beschränkt.

(5) Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung für andere als in Abs. 2 genannte Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung anderer als der in Abs. 3 genannten Pflichten beruhen, ausgeschlossen.

(6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreter und Organe von GEUTEBRÜCK.

§ 10 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („VERTRAULICHE INFORMATIONEN“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Vertragsparteien werden diese VERTRAULICHEN INFORMATIONEN so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Abnehmers zur Weitergabe des KAUFGEGENSTANDS.

(2) Zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN gehören insbesondere alle Angaben zu den technischen Details des in § 1 Abs. 1 bezeichneten KAUFGEGENSTANDS. Der Abnehmer wird derartige VERTRAULICHE INFORMATIONEN nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Abnehmer obliegenden Dienststätigkeiten benötigen. Der Abnehmer belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang zu den VERTRAULICHEN INFORMATIONEN erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Geheimhaltungspflichten gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer Vertragspartei, die

- (i) im Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits öffentlich bekannt sind oder
- (ii) nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei ohne Verschulden der empfangenden Vertragspartei öffentlich bekannt werden oder
- (iii) bereits im Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei im rechtmäßigen Besitz der empfangenden Vertragspartei waren oder
- (iv) ihr nach ihrer Übermittlung durch die offenlegende Vertragspartei in rechtmäßiger Weise von einem Dritten ohne Einschränkung im Hinblick auf Geheimhaltung oder Verwendung übermittelt wurden oder
- (v) ohne Nutzung der VERTRAULICHEN INFORMATIONEN von der empfangenden Vertragspartei entwickelt wurden oder
- (vi) von der empfangenden Vertragspartei aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass die empfangende Vertragspartei die offenlegende Vertragspartei vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und die offenlegende Vertragspartei dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

(4) GEUTEBRÜCK wird alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und seine Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 5 BDSG verpflichten, diese Bestimmungen ebenfalls einzuhalten.

§ 11 Export / Import Bestimmungen

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die für die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE geltenden Export- und Import-Bestimmungen, die sich aus der Dual-Use-Verordnung der EU (Verordnung (EU) Nr.

2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021) oder anderen für den Abnehmer einschlägigen gesetzlichen Regelungen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben können, einzuhalten.

(2) Der Abnehmer sichert zu, dass er die GEUTEBRÜCK-SOFTWARE weder unmittelbar noch mittelbar unter Verletzung von Export- oder Import-Bestimmungen exportieren, re-exportieren oder übermitteln wird. Die Vertragspartner werden sich im Hinblick auf die Beachtung von Export / Import Bestimmungen wechselseitig unterstützen.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Forderungen GEUTEBRÜCKS kann der Abnehmer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind und auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Abnehmer nur insoweit befugt, als die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 13 Zeitliche Geltung dieser AGB-Software; Änderungen

(1) Diese AGB-Software gelten, auch ohne einen erneuten Hinweis auf ihre Einbeziehung, auch für künftige Softwarekäufe des Abnehmers, bis sie durch eine neue Version gemäß Absatz 2 dieses § 13 abgelöst werden.

(2) GEUTEBRÜCK ist berechtigt, diese AGB-Software für künftige Softwarekäufe jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden mit ihrer Einbeziehung wirksam, lösen die jeweils vorangehende Version ab und gelten nach ihrer Einbeziehung für alle ab dann künftigen Softwarekäufe des Abnehmers entsprechend Absatz 1 dieses § 13.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien über den durch den Vertragsgegenstand (§ 1) geregelten Sachverhalt sind in diesen AGB-Software und in der Auftragsbestätigung enthalten. Weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers haben keine Gültigkeit und werden nicht einbezogen.

(2) Sofern der Abnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz GEUTEBRÜCKS. GEUTEBRÜCK ist jedoch auch berechtigt, nach seiner Wahl den Abnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB-Software unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit dieser AGB-Software im Übrigen hierdurch nicht berührt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Vertragsparteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter

Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag vereinbart hätten.

Stand August 2023